



Stadtrat am 17.12.2020		öffentlich		
Nr. 21 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/809/2020		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 27.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG)

III. Sachverhalt:

Auf die Beratung im HFA am 08.12.2020 zu diesem Tagesordnungspunkt (Vorlagen-Nr. FB 4/806/2020) wird verwiesen.

Im Zuge der Überarbeitung der Feuerwehrsatzung im Jahre 2017 ist auch die Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen neu gefasst worden.

Nunmehr wurde die jährlich zu aktualisierende Gebührenbedarfsberechnung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Feuerwehreinsätzen mit dem Ergebnis neu erstellt, dass der Stundensatz für die Personalkosten von 41,00 € auf 43,00 € gestiegen ist.

Von der Rechtsprechung wird grundsätzlich eine Angleichung der Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau an die Sätze der Feuerwehrsatzung empfohlen. Die Kalkulation der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr kann quasi als Gesamtkalkulation angesehen werden. Heraus zu heben ist noch, dass die Rechtsprechung des OVG Münster für eine 15min-Taktung nicht gilt.

Die neue Satzung ist als Anlage beigefügt. Geändert wurde lediglich die Anlage 1 „Gebührensätze“.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Mehreinnahmen

V. Anlagen:

- Neufassung der Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen